

**Fünfte Sitzung – Cinquième séance**

**Montag, 13. März 1995, Nachmittag**  
**Lundi 13 mars 1995, après-midi**

17.15 h

Vorsitz – Présidence: *Küchler Niklaus (C, OW)*

**Präsident:** Volk und Stände haben am Wochenende bei einer meines Erachtens bedauerndwert niedrigen Stimmbeteiligung von lediglich zirka 37 Prozent einmal ja und dreimal nein gesagt.

Die Ausgabenbremse ist mit einer sehr grossen Mehrheit angenommen worden. Wir dürfen daraus schliessen, dass das Volk von uns erwartet, dass wir mit der Sanierung der Bundesfinanzen Ernst machen. Der Entscheid bedeutet aber vor allem, dass wir uns künftig jede Neuausgabe sorgfältig überlegen müssen, denn auch hier gilt: Vorbeugen ist wesentlich einfacher als im nachhinein heilen.

Bei den drei Landwirtschaftsvorlagen ist das Volk den Anträgen des Bundesrates und des Parlamentes nicht gefolgt. Offensichtlich will eine Mehrheit, dass die vom Bundesrat durch den 7. Landwirtschaftsbericht eingeleitete Richtungsänderung noch schneller, noch dezidiert erfolgt. Bundesrat und Parlament haben nun die Verpflichtung, möglichst rasch die nötigen gesetzlichen Änderungen vorzunehmen. Die Abstimmungen zu den Landwirtschaftsvorlagen sind – wie heute auch verschiedentlich zu Recht betont wurde – kein Votum gegen unsere Landwirtschaft. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wollen vielmehr, dass marktgerechter produziert und dass die ökologische Produktion gefördert wird. Wenn sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Zukunft auch als Konsumenten konsequent verhalten, dann besteht eine gute Chance, dass die Schweizer Landwirtschaft auch in Zukunft eine tragende Säule unserer Volkswirtschaft bleiben wird.

Der Abstimmungskampf hat da und dort zu hitzigen Diskussionen, ja sogar zu einzelnen unakzeptablen Aktionen geführt. Es ist wichtig, dass sich die Befürworter und die Gegner jetzt wieder gemeinsam an einen Tisch setzen. Die zukünftige Landwirtschaftspolitik kann nur gemeinsam entworfen und verwirklicht werden. Diese Feststellung gilt auch für die Sanierung der Bundesfinanzen. Ich habe in der letzten Woche im Ständerat mit Sorge eine Verhärtung des Klimas festgestellt. Es muss – so meine ich – möglich bleiben, dass der Ständerat Anträge des Bundesrates ablehnt und/oder neue Vorschläge annimmt, ohne dass er nachher pauschal abqualifiziert wird. Das Volk erwartet von seinen Behörden, das heisst vom Parlament, aber auch von der Regierung, dass die Probleme gemeinsam angepackt werden. Schuldzuweisungen vom Parlament an den Bundesrat oder vom Bundesrat an das Parlament schaden bestimmt beiden Organen. Sie fördern nur Extremismen und Staatsverdrossenheit.

Ich wiederhole es: Unsere zukünftige Politik kann nur gemeinsam entworfen und realisiert werden. Als Präsident der Kleinen Kammer fordere ich alle Betroffenen auf, ihren Beitrag dazu zu leisten. In mir haben Sie einen entsprechenden Diener Ihrer Kammer.

94.083

**Zusammenarbeit  
mit den Staaten Osteuropas**  
**Coopération  
avec les Etats d'Europe de l'Est**

*Differenzen – Divergences*

Siehe Jahrgang 1994, Seite 1145 – Voir année 1994, page 1145

Beschluss des Nationalrates vom 8. März 1995  
 Décision du Conseil national du 8 mars 1995

**Rhinow René (R, BL),** Berichterstatter: Der Ständerat hat in der Wintersession den Bundesbeschluss über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas genehmigt. Letzte Woche hat der Nationalrat als Zweitrat diesem Beschluss ebenfalls zugestimmt, allerdings mit einigen kleinen Änderungen. Diese Änderungen sind grösstenteils mehr redaktioneller Natur, sie verändern die Substanz und den Inhalt der Vorlage nicht.

In unserer Kommission wurde sogar zum Ausdruck gebracht, es handle sich um eher kleinliche, nicht sehr überzeugende Korrekturen. Wir standen deshalb vor dem Dilemma, die Vorlage auf den Pfad der gesetzgeberischen oder mehr redaktionellen Tugend zurückzuholen und damit das Differenzbereinigungsverfahren fortzusetzen oder aber uns mit grosszügiger Gelassenheit dem Nationalrat anzuschliessen und für beide Räte Zeit und Kosten zu sparen. Wir beschlossen angesichts der weitgehenden inhaltlichen Unbedenklichkeit der nationalrätlichen Änderungen einstimmig, den zweiten Weg zu wählen.

Wir beantragen Ihnen also, dass wir uns in allen Punkten dem Nationalrat anschliessen. In zwei Fällen werde ich Ihnen eine Erklärung abgeben, wie der nicht restlos eindeutige Text in Übereinstimmung mit dem Entwurf des Bundesrates zu verstehen ist.

**Art. 1 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 1 al. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rhinow René (R, BL),** Berichterstatter: Hier ist in der letzten Zeile der Passus «und in ihrer sozialen Ausgestaltung» eingefügt worden. Dieser Einschub ist an sich unnötig, aber auch unschädlich, da die Förderung «der sozialen Entwicklung» in Artikel 2 Buchstabe b bereits ausdrücklich enthalten ist.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 2 Bst. b**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 2 let. b**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rhinow René (R, BL),** Berichterstatter: In Artikel 2 Buchstabe b ist der Passus «die kulturelle Entwicklung» eingefügt worden. Auch hier ergibt sich keine materielle Änderung, da bei uns in der Kommission schon beim ersten Mal unumstritten war, dass die kulturelle Entwicklung auch ein Ziel der Zusammenarbeit darstellt.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 3 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 3 al. 1***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rhinow René** (R, BL), Berichterstatter: In Artikel 3 haben wir den zweiten Satz von Absatz 1 gestrichen. Er lautet: «Sie (die Zusammenarbeit) beruht insbesondere auf dem Grundsatz der solidarischen Mitverantwortung.» Wir erachteten die besondere und ausschliessliche Betonung der Solidarität nicht ganz für gerechtfertigt – durchaus in Anerkennung, dass die Solidarität auch ein Grundsatz unserer Zusammenarbeit ist. Wir schliessen uns aber aus den eingangs erwähnten Gründen dem Nationalrat an.

*Angenommen – Adopté***Art. 3a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rhinow René** (R, BL), Berichterstatter: Der neue Artikel 3a wurde in den Medien als sogenannter Tschetschenien-Artikel apostrophiert. Er bringt zum Ausdruck, wozu der Bundesrat ohnehin ermächtigt ist, nämlich im Falle gravierender Menschenrechtsverletzungen und Minderheitsdiskriminierungen die Zusammenarbeit teilweise oder ganz zu unterbrechen oder abbrechen. Wir schliessen uns an, weil die Streichung des Artikels im Differenzbereinungsverfahren ein falsches Signal senden würde. Immerhin stellen wir hier zwei Dinge klar:

1. Diese Befugnis des Bundesrates ist nicht abschliessend zu verstehen. Eigentlich sollte es «insbesondere» heissen: Der Bundesrat sei insbesondere befugt, aus diesen Gründen die Zusammenarbeit abbrechen. Es gibt selbstverständlich noch andere Gründe, die ihn dazu ermächtigen. Diese Unge nauigkeit rechtfertigt keine Differenz, deshalb diese auslegende Erklärung hier im Rat.

2. Es kann selbstverständlich nicht darum gehen, dass bei Menschenrechtsverletzungen auf einem Teilgebiet eines Staates oder in einem Teilbereich der Zusammenarbeit automatisch die Zusammenarbeit im ganzen Land und in der ganzen Breite unterbrochen oder abgebrochen werden müsste, sondern wesentliches Kriterium ist, ob die Zielsetzungen der Zusammenarbeit angesichts der gravierenden Menschenrechtsverletzungen im konkreten Fall noch erfüllt werden können oder nicht.

Mit dieser Präzisierung beantragen wir, dass wir uns dem Nationalrat anschliessen.

**Cotti Flavio**, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral a déclaré, au sujet de l'article 3a qui a été objectivement l'élément principal de discussion au Conseil national la semaine passée, qu'il pouvait naturellement accepter la proposition telle qu'acceptée finalement à une large majorité, mais qu'il ne pouvait pas accepter une formulation alternative, qui a été rejetée, selon laquelle le principe de conditionnalité, qui est à la base de cet article 3a, aurait dû trouver une application pratiquement mathématique; l'on sait pourtant combien les situations peuvent être complexes, et combien le principe de conditionnalité doit être appliqué à chaque situation spécifique et particulière, de cas en cas.

Après que le Conseil national a rejeté la formulation maximale, le Conseil fédéral est tout à fait prêt à accepter cette formulation qui, comme vient de le dire M. Rhinow, est en soi implicite, car le principe de conditionnalité existe de toute manière, mais le principe est posé. Et on laisse au Conseil fédéral en même temps un champ d'application et une marge d'ap-

préciation suffisamment larges pour qu'il puisse toujours interpréter les situations de la manière la plus conforme au moment politique et, parfois aussi, au moment historique.

*Angenommen – Adopté***Art. 6 Abs. 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 6 al. 4***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rhinow René** (R, BL), Berichterstatter: Bei diesem neuen Absatz geht es um die Pflicht zur technischen Begleitung und Betreuung von Projekten im Rahmen der technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe. Der Grundsatz ist zweifellos richtig. Wir schliessen uns an.

*Angenommen – Adopté***Art. 14***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rhinow René** (R, BL), Berichterstatter: In Artikel 14 ist eingefügt worden, dass der Bundesrat nicht nur für die Koordination, sondern auch für die Kohärenz sorgen muss. Auch dies ist für uns eine Selbstverständlichkeit und kein Grund, eine Differenz zu schaffen.

*Angenommen – Adopté***Art. 15 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 15 al. 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rhinow René** (R, BL), Berichterstatter: Auch hier geht es um eine Selbstverständlichkeit. Wir präzisieren, dass sich die beratende Kommission «auch» zum Inhalt der Evaluierungen äussern kann. Selbstverständlich kann sie sich weiterhin auch zu anderen Belangen äussern.

*Angenommen – Adopté***Art. 16***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Rhinow René** (R, BL), Berichterstatter: Artikel 16 enthält einen neuen Absatz 1, der ein bundesrätliches Konzept für die Evaluation der Wirksamkeit seiner Osteuropahilfe und die Freistellung der hierzu notwendigen Mittel verlangt. Diese Mittel sollen innerhalb der bewilligten Rahmenkredite gesprochen werden. In Absatz 2 ist zusätzlich eingefügt worden, dass der Bundesrat auch über die Festlegung der Prioritäten nach Artikel 9 Bericht zu erstatten habe.

Die Zusätze sind richtig. Wir beantragen Zustimmung.

*Angenommen – Adopté*

## **Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas**

### **Coopération avec les Etats d'Europe de l'Est**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.083
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1995 - 17:15
Date	
Data	
Seite	250-251
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 635

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.